

SO_GERICHTE VSBES.2022.62 vom 8. Februar 2023

SO Obergericht, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.62_d20230208

FR: SO_GERICHTE VSBES.2022.62 du 8 février 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2022.62 del 8 febbraio 2023

Regeste

Arbeitslosenentschädigung

Erwägungen

E. 2

Abs. 1 lit. a AVIG). Die Beitragsrahmenfrist beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 AVIG).

2.2 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist u.a., wer innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte, sofern während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz bestand (Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG). Die Befreiungstatbestände von Art. 14 Abs. 1 AVIG sind im Verhältnis zur Beitragszeit subsidiär. Sie gelangen daher nur zur Anwendung, wenn die Erfüllung der Mindestbeitragszeit aus den in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründen nicht möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_232/2021 vom 8. Juni 2021 E. 3.1, mit Hinweisen). Nach dem klaren Gesetzeswortlaut muss die versicherte Person durch einen der in Art. 14 Abs. 1 AVIG aufgeführten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss mit anderen Worten ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben, denn bei kürzerer Verhinderung blieb der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist, liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (a.a.O., E. 3.2, mit Hinweisen).

E. 3

November 2021 persönlich am Erstgespräch beim RAV teilnehmen können.

3.1.8 In der Beschwerdeschrift (A.S. 6 f.) und der Replik (A.S. 21 f.) wird ergänzt, das Argument der Beschwerdegegnerin, in den ausgestellten Arztzeugnissen sei für die Zeit vom 1. August bis 12. September 2021 nichts von einem Arbeitsversuch vermerkt, sei nicht stichhaltig. Arztzeugnisse seien einerseits immer im Kontext der zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeübten Tätigkeit zu betrachten, ohne dass dies explizit festgehalten werde. Andererseits seien die fraglichen Zeugnisse nicht für die Arbeitslosenversicherung ausgestellt worden.

E. 3.1

3.1.1 Der Beschwerdeführer war seit Juni 2006 bei der B.____ AG beschäftigt (s. Arbeitgeberbescheinigung, ALK-1 S. 124 f. Ziff. 2), wobei er ab dem 2. November 2019 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben war (Ziff. 14 + 18). Die Arbeitgeberin löste die Anstellung im Rahmen einer Restrukturierung per 30. September 2020 auf (Ziff. 10 + 13).

3.1.2 Der Beschwerdeführer beantragte erstmals am 21. Februar 2021 Arbeitslosenentschädigung (Akten der Beschwerdegegnerin, Sammelurkunde 2 / ALK-2 S. 114 ff.). Nachdem sich die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 8. Juni 2021 an ihn gewandt hatte (ALK-2 S. 11 f.), unterzeichnete der Beschwerdeführer am 21. Juni 2021 folgende Erklärung (ALK-2 S. 12):

Ich bestätige hiermit, dass ich auf die Eröffnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Arbeitslosenentschädigung ab dem 10. Februar 2021 verzichte. Weiter bestätige ich, dass ich zur Kenntnis genommen habe, dass ich mich im Falle einer Abmeldung für eine Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung wieder anmelden muss, dass eine rückwirkende Anmeldung nicht möglich ist und dass für eine Sicherung der Rahmenfrist die Anmeldung bis spätestens am 1. Oktober 2021 erfolgen muss.

3.1.3 Verschiedene Arztzeugnisse, welche mehrheitlich von Herrn C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, ausgestellt wurden, bescheinigten dem Beschwerdeführer krankheitshalber wie folgt eine Arbeitsunfähigkeit:

C.____ erklärte am 29. April 2021, die Umstrukturierung am Arbeitsplatz habe eine schwere psychische Krise ausgelöst (ALK-1 S. 105 f.).

3.1.4 Vom 1. März bis 31. Mai 2021 absolvierte der Beschwerdeführer über die Invalidenversicherung (fortan: IV) ein Belastbarkeitstraining mit dem Ziel, sein Arbeitspensum von 20 % auf 50 % zu steigern (ALK-1 S. 142).

3.1.5 Am 30. Oktober 2021 beantragte der Beschwerdeführer erneut Arbeitslosenentschädigung und gab an, er könne im Umfang von 20 % eines Vollzeitpensums arbeiten (ALK-1 S. 90 Ziff. 3 f.). Weiter ergibt sich aus der Anmeldebestätigung zur Arbeitsvermittlung (ALK-1 S. 80), dass ein Stellenantritt ab 3. November 2021 in Frage komme, d.h. nach dem Auslaufen des Krankentaggelds (s. E. I. 1 hiavor).

3.1.6 Der Psychiater C.____ gab in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2022 (ALK-1 S. 37 f.) an, er behandle den Beschwerdeführer seit Januar 2020. Der Verlauf im Jahr 2020 sei von deutlichen Schwankungen geprägt gewesen. Mangels einer anhaltenden Remission der Beschwerden habe man gemeinsam mit der IV eine berufliche Wiedereingliederung geplant. Während des Belastungstrainings habe sich eine gewisse Stabilisierung abgezeichnet bei allerdings weiterhin bestehender Restsymptomatik. Der Beschwerdeführer habe sich entschlossen gezeigt, den beruflichen Einstieg über eine Umschulung zu wagen, nämlich die Ausbildung zum Fahrlehrer ab Ende August 2021. Während der intensiven Vorbereitung im Juli und August sei aufgefallen, dass es ihm krankheitsbedingt nach wie vor schwer gefallen sei, effizient und zielgerichtet zu arbeiten. Sie hätten schliesslich die formale Feststellung einer Teilarbeitsfähigkeit von 50 % für August und 60 % für September 2021 vereinbart, um im Sinne eines Arbeitsversuchs die Ausbildung angehen zu können. Für andere Tätigkeiten habe angesichts der persistierenden Beschwerden weiterhin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestanden. Bereits zwei Wochen nach Aufnahme der

Ausbildung habe der Beschwerdeführer als deutlich überfordert und psychisch belastet imponiert. Trotz des sofortigen Unterbruchs der Ausbildung sei es nicht gelungen, eine erneute, schwere Dekompensation mit notfallmässiger psychiatrischer Hospitalisation am 13. September 2021 abzuwenden. Spätestens ab dem 9. September 2021 habe auch für den Ausbildungsversuch eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestanden. Ausserdem sei der Beschwerdeführer aufgrund der massiven Verschlechterung der psychischen Verfassung spätestens ab dem 13. September 2021 nicht mehr in der Lage gewesen, sich adäquat um administrative Belange zu kümmern, und zwar mindestens bis Mitte Oktober 2021. Er habe also nicht vermocht, sich vor Ende Oktober 2021 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anzumelden. Angesichts des gescheiterten Ausbildungsversuchs hätte sich der Beschwerdeführer mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im September 2021 erneut angemeldet, wenn er gesundheitlich dazu in der Lage gewesen wäre, zumal er unmittelbar nach der Stabilisierung der psychischen Situation Ende Oktober entsprechende Schritte unternommen habe. Auf die Eröffnung der Rahmenfrist per Februar 2021 habe der Beschwerdeführer im Juni 2021 in der festen Absicht verzichtet, mittels der angestrebten Ausbildung selbständig den Weg zurück ins Erwerbsleben zu finden.

3.1.7 In seiner Einsprache (ALK-1 S. 39) bestätigte der Beschwerdeführer, dass sich die Teilarbeitsfähigkeit im August und September 2021 alleine auf die Ausbildung zum Fahrlehrer bezog, im Sinne eines Arbeits- und Reintegrationsversuchs. Er hätte sich nach Abbruch der Ausbildung unmittelbar beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet, wäre er am 13. September 2021 nicht notfallmässig in die psychiatrische Klinik eingewiesen worden. Ohne die schwere gesundheitliche Krise hätte er sich rechtzeitig anmelden können, um die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten zu erfüllen. Am 10. Oktober 2021 habe er seine Schwägerin bevollmächtigt, in seinem Namen gegenüber der Arbeitslosenversicherung zu handeln. Sie habe ihn am 22. Oktober 2021, d.h. noch während seines Klinikaufenthaltes, telefonisch beim RAV angemeldet. Nach der Entlassung aus der Klinik habe er am

E. 3.2

3.2.1 Der Beschwerdeführer bestreitet zu Recht nicht, dass er die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt, vermag er doch in der Beitragsrahmenfrist ab 3. November 2019 nur 10,933 Beitragsmonate vorzuweisen. Abgesehen von der Anstellung bei der B.____ AG vom 3. November 2019 bis 30. September 2020 (s. E. II. 3.1.1 hiervor) bestanden keine beitragspflichtigen Arbeitsverhältnisse.

3.2.2 Was die Befreiung von der Erfüllung der Beitragspflicht angeht, so macht die Beschwerdegegnerin geltend, der Beschwerdeführer sei in der Beitragsrahmenfrist nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses per Ende September 2020 insgesamt weniger als zwölf Monate vollständig arbeitsunfähig gewesen, nämlich nur vom 1. Oktober 2020 bis 31. Juli 2021 sowie vom 13. September bis 2. November 2021. Für die Zeit vom 1. August bis 12. September 2021 ergebe sich aus den damaligen Arztzeugnisse eine teilweise Arbeitsfähigkeit, ohne dass dies auf einen Arbeitsversuch eingeschränkt worden wäre (A.S. 4 + 17). Die Beschwerdegegnerin geht also davon aus, auf den Bericht vom 1. Februar 2022, in dem der Psychiater neu von einem Arbeitsversuch spricht (E. II. 3.1.6 hiervor), könne nicht abgestellt werden.

Ob ein Befreiungstatbestand in Form einer Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ist grundsätzlich nach objektiver Betrachtungsweise ex post zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts

